

Gesetzestechische Vormeinung 30.03.2021

**Gesetz
über den Zivilschutz
(GZS)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **520.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und über den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG);

eingesehen die Artikel 31 und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über den Zivilschutz (GZS) vom 10.09.2010¹⁾ (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und über den Zivilschutz vom ~~4. Oktober 2002~~ 20. Dezember 2019 (BZG);

eingesehen die Artikel 31 und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

¹⁾SGS 520.1

verordnet:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Der Zivilschutz ist eine kantonale, vom Staat finanzierte Organisation, deren Modalitäten in den mit den Standortgemeinden verhandelten Leistungsaufträgen präzisiert werden.

² Der Zivilschutz ~~Er~~ beinhaltet im Wesentlichen folgende Aufgaben:

Aufzählung unverändert.

³ *Aufgehoben.*

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

~~Gemeindebehörde~~Gemeinden (Überschrift geändert)

¹ ~~Der Gemeinderat übernimmt Die Gemeinden übernehmen im Bereich des Zivilschutzes sämtliche Aufgaben, die zur Durchführung eines eventuellen Leistungsauftrages, welcher mit und Kompetenzen, welche ihnen von der Kantonsbehörde ausgehandelt wurde, notwendig sind Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und vom vorliegenden Gesetz zugeteilt werden.~~

² ~~Er stellt~~Sie stellen der Dienststelle alle nötigen Daten zur Führung des Zivilschutzes kostenlos zur Verfügung.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (aufgehoben), **Abs. 6** (aufgehoben)

¹ Der Kanton Wallis verfügt über ~~sechs drei~~ dezentralisierte Zivilschutzorganisationen (ZSO), eine ZSO für das Oberwallis, eine für das Mittelwallis und eine für das Unterwallis.

² *Aufgehoben.*

³ Die Gebietsgrenze der ZSO wird vom Staatsrat festgelegt ~~und entspricht grundsätzlich demjenigen der Stützpunktfirewehr Typ A.~~

⁴ Per Beschluss ~~legt~~ ernennt der Staatsrat die Standorte der ZSO und legt die Gebietsgrenzen der Einsatzzonen fest.

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

Art. 9

Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 2 (geändert)

² Die Kommission setzt sich namentlich aus einem Vertreter der Standortgemeinde, einem Vertreter pro Einsatzzone und einem Vertreter der Dienststelle zusammen.

Art. 11 Abs. 4 (geändert)

⁴ ~~Der Staatsrat~~ Die Bundesgesetzgebung regelt in einer Verordnung die Bedingungen der Einteilung in die Personalreserve.

Art. 16 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 17 Abs. 1

¹ Im Falle von besonderen oder ausserordentlichen Lagen werden die Mitglieder der ZSO wie folgt aufgeboden:

- b) *Aufgehoben.*
- c) (geändert) durch die Dienststelle oder an deren Stelle durch das kantonale Führungsorgan bei Einsätzen auf dem ~~übrigen~~ ganzen Kantonsgebiet.

Art. 18 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 20 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Die Dienststelle übernimmt mit Hilfe eines ~~Datenverarbeitungssystems~~ des Personalinformationssystems der Armee und des Zivilschutzes (PISA) die Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen.

² *Aufgehoben.*

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Dienststelle und die ZSO sind an das ~~kantonale hertzsche Sicherheitsverbindungsnetz~~ Sicherheitsfunksystem des Bundes angeschlossen.

Art. 26 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 27 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Die Gemeinden informieren die Dienststelle über die Ausstellung der Baubewilligungen.

Art. 28 Abs. 5 (geändert)

⁵ Errichtet die Gemeinde selbst den Sammelschutzraum, bezahlen die Eigentümer zur Deckung der Baukosten einen so genannten Einkaufsbeitrag. Dessen Höhe ~~pro Schutzplatz übersteigt jedoch nicht die durchschnittlichen Baukosten entspricht den Mehrkosten für den Bau der Schutzräume~~ Schutzplätze.

Art. 29 Abs. 2 (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

Private Sammelschutzräume - ~~Vereinbarung unter Eigentümern~~
Einkauf (Überschrift geändert)

² Ist ein Sammelschutzraum in Bezug auf das ihn vorschreibende Bauprogramm oder im Falle einer Verkleinerung des ursprünglichen Bauprojekts überdimensioniert, so dürfen die Eigentümer unter der Voraussetzung der Zustimmung der Dienststelle den Einkauf von bestehenden verfügbaren ~~Schutzplätzen~~ Schutzplätzen oder jedes andere dingliche Recht, das den Zutritt der betroffenen Personen zu den Schutzplätzen des Schutzraums sichert, ~~mit Dritten der Gemeinde vereinbaren. Die Dienststelle kann der Gemeinde ebenfalls den Einkauf dieser Plätze aufzwingen.~~

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 32 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

¹ Der Ersatzbeitrag wird dem Antragsteller durch die Dienststelle ab ~~Erhalt Inkrafttreten~~ der Anzeige des Baubeginns Baubewilligung in Rechnung gestellt und einkassiert.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 34 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Abnahmekontrolle der privaten Schutzräume obliegt der Gemeinde Dienststelle.

² Die periodische Kontrolle der privaten Schutzräume obliegt der ZSO in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Gemeinde.

Art. 38 Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 39 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

~~Aufgaben zu Lasten des Kantons~~ **Finanzierung** (Überschrift geändert)

¹ Der Staat finanziert mit der Beteiligung der Gemeinden:

d) (geändert) den Zivilschutzkorps ~~über den Voranschlag der ZSO~~;

³ Die Beteiligung der Gemeinden beträgt maximal 10 Franken pro Einwohner gemäss der jährlichen Bevölkerungsstatistik. Sie wird nach Anhörung der Gemeinden vom Staatsrat festgelegt.

(Variante 1 vom Staatsrat festzulegen)

oder:

Die Kosten des Zivilschutzes werden zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu je 50 Prozent aufgeteilt. (Variante 2 vom Staatsrat festzulegen).

⁴ Die Gemeinden können den Betrag ihrer finanziellen Beteiligung auf dem kommunalen Ersatzbeitragsfonds erheben.

(Variante 1 vom Staatsrat festzulegen)

oder:

Die Gemeinden können den Betrag ihrer finanziellen Beteiligung auf dem kommunalen Ersatzbeitragsfonds erheben. Ab Erschöpfung des kommunalen Ersatzbeitragsfonds wird die kommunale Beteiligung auf 30 Prozent gesenkt.

(Variante 2 vom Staatsrat festzulegen).

Art. 40

Aufgehoben.

Art. 45 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben), **Abs. 6** (aufgehoben)

¹ ~~Das hauptberufliche Personal der ZSO wird nach Anhörung der Kommission der ZSO von der Standortgemeinde vom Staatsrat ernannt.~~

² ~~Jeder Ernennungsbeschluss. Die Gesetzgebung über das Personal des hauptberuflichen Personals der ZSO unterliegt der Zustimmung durch den Staatsrat. Staats Wallis ist anwendbar.~~

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

Art. 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass die Bedingungen der Bundesverordnung über den Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft vom 6. Juni 2008 Zivilschutz erfüllt sind.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ ~~Haftet der Kanton oder die Gemeinde, welcher die ZSO unterstellt ist, infolge von Kursen, Übungen oder jedem anderen Einsatz des Zivilschutzes für einen bei Dritten entstandenen Schaden, ist der Staatsrat beziehungsweise die Standortgemeinde der ZSO zuständig:~~

Aufzählung unverändert.

⁴ Falls infolge eines Einsatzes zugunsten der Gemeinschaft ein Schaden entsteht, hat der Antragsteller den Staat ~~oder die Standortgemeinde~~ für jegliche begründeten Ansprüche Dritter zu entschädigen. Er kann vom Staat ~~oder von der Standortgemeinde~~ aber selbst weder Entschädigung noch Zinsen verlangen; vorbehalten bleiben die Ansprüche gegenüber dem Staat ~~oder der Standortgemeinde~~ für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.

Art. 51 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 56

Aufgehoben.

Art. 57

Aufgehoben.

Art. 58

Aufgehoben.

Titel nach Art. 58 (neu)

T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ...

Art. T1-1 (neu)

¹ Die vorliegende Änderung ist ab ihrem Inkrafttreten anwendbar. Sämtliche nach ihrem Inkrafttreten gefällten Entscheide sind darauf zu stützen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

In Anwendung eines Bundesgesetzes erarbeitet, unterliegen die Änderungen von Artikel 11 Absatz 4, 18 Absatz 5, 20 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 47 Absatz 1 nicht dem fakultativen Referendum.

Die Änderung der anderen Artikel des vorliegenden Gesetzes unterliegen dem fakultativen Referendum.¹⁾

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...